

Erlass 06-08-02 vom 14.08.2006

**Einstweilige Umsetzung der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (Abl. L 261, S. 19)**

Mit dem am 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Umsetzung der Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (im Folgenden: Opferschutzrichtlinie), nicht erfolgt. Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das auch der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie dient, derzeit in Vorbereitung. Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie ab dem 06. August 2006 ist im Rahmen der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes die Opferschutzrichtlinie unmittelbar abzuwenden.

Vor diesem Hintergrund ist ab sofort wie folgt zu verfahren:

**1. Bedenkzeit (Artikel 5 und 6 der Opferschutzrichtlinie)**

Sprechen konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte dafür, dass eine ausreisepflichtige Person von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution betroffen ist, ist gemäß Ziffer 42.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz sowie gleichlautender Formulierungen in Nr. 50.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum Aufenthaltsgesetz grundsätzlich eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Die Ausreisefrist soll der Person die Möglichkeit geben, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit der zuständigen Behörde zusammenarbeitet und ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist absehen oder diese verkürzen, wenn

- a) der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
- b) der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat.

Die Betroffenen sind von der Ausländerbehörde über die Möglichkeiten zu informieren, sich durch spezielle Beratungsstellen betreuen und helfen zu lassen. In der Stadtgemeinde Bremen wird die Beratungsaufgabe vom Amt für Soziale Dienste wahrgenommen, das auch bei der Organisation und Finanzierung der Rückreise über die entsprechenden REAG und GARP-Programme behilflich ist. Die Ausländerbehörde Bremerhaven wird gebeten, das gemäß der Vorgaben der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum Aufenthaltsgesetz festgeschriebene Beratungsverfahren mit den dort zuständigen Behörden abzustimmen.

**2. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Artikel 3, 7, 8 und 9 der Opferschutzrichtlinie)**

- a) Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Einer ausländischen Person, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhaltes erschwert würde,
2. sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. sie ihre Bereitschaft erklärt hat, in dem Verfahren wegen der Straftat als Zeugin auszusagen.

b) Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

In der Regel ist der Aufenthalt von Opfern von Menschenhandel wegen der unerlaubten Einreise oder des unerlaubten Aufenthaltes rechtswidrig. Zudem besitzen die Opfer oftmals keinen Pass, weil er ihnen von den Tätern abgenommen wurde. Insofern ist häufig auch die Identität nicht geklärt. Um diesen Personenkreis den Aufenthaltstitel entsprechend der Opferschutzrichtlinie erteilen zu können, sieht Artikel 3 Abs. 1 der Opferschutzrichtlinie vor, dass eine unerlaubte Einreise und die Nichterfüllung der Passpflicht hierfür unschädlich sind. Des Weiteren sind nach Artikel 9 Abs. 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 der Opferschutzrichtlinie Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu gewähren, wenn der Ausländer nicht über ausreichende Mittel verfügt. Daraus resultiert, dass die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 AufenthG nicht erforderlich ist.

c) Dauer der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist für jeweils sechs Monate zu erteilen bzw. zu verlängern.

### **3. Nachträgliche Verkürzung der Frist der Aufenthaltserlaubnis (Artikel 14 der Opferschutzrichtlinie)**

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann die Frist der Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung, Verlängerung oder Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Dies ist für den hier in Rede stehenden Personenkreis insbesondere der Fall, wenn

1. die Mitwirkung am Strafverfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf falschen Angaben beruht,
2. der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den mutmaßlichen Tätern aufgenommen hat,
3. der Ausländer nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
4. das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde.

### **4. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei den Tätern**

Dass die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Täter, d.h. der ausländischen kriminellen Menschenhändler, zügig und konsequent durchgeführt werden, ist dabei selbstverständlich. Bei den Fällen ist es aus generalpräventiven Aspekten erforderlich, dass ein nicht unerheblicher Teil der Strafhaft vor der Abschiebung verbüßt wird. Die Möglichkeiten der Haftverbüßung im Herkunftsland des verurteilten Ausländers sind mit einzubeziehen.

### **5. Inanspruchnahme der Täter als Kostenschuldner bei der Abschiebung**

Die Täter sind gemäß § 66 AufenthG konsequent als Schuldner für die Kosten der Abschiebung heranzuziehen.

### **6. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden sind durch Schulungsmaßnahmen regelmäßig auf den im Rahmen der Bearbeitung der ausländerrechtlichen Verfahren erforderlichen sensiblen Umgang mit Menschen-/Frauenhandel und Zwangsprostitution und die bestehenden Beratungsverpflichtungen zu qualifizieren.

### **7. Aufhebung, In-Kraft-Treten und Befristung von Erlassen**

Der Erlass 01-04-02 – Menschenhandel vom 20.04.2001 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Erlass wird bis zum 31.12.2010 befristet.